

Beteiligung ist ein Kinder- und Jugendrecht

Handreichung für die
Bremer Verwaltung

Impressum

Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V.
LidiceHaus gGmbH
Senatskanzlei Bremen

Text und Redaktion

Yann Fingerhut, Sandra Grohnert,
Christiane Gruber, Annika Koehler-Siefken,
Hannah Schröter und Vanessa Zimmat

Gestaltung

arneolsen.de | *sign*

Bildnachweis

Schaubild zum Leitfaden im
Beteiligungsverfahren Christiane Gruber,
Senatskanzlei Bremen

2023

INHALT

- 4 Grußwort des Bremer Bürgermeisters Andreas Bovenschulte
- 6 Warum diese Handreichung?
- 10 Rechtliche Grundlagen für Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse
- 17 Voraussetzungen für gute Kinder- und Jugendbeteiligung
- 20 Handlungs- und Orientierungsrahmen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Verwaltungsebene
- 26 Wo bekomme ich weitere Informationen?

Vorwort



Grußwort des Bremer Bürgermeisters Andreas Bovenschulte

Die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Prozessen ist mir eine Herzensangelegenheit, denn sie sind die Expertinnen und Experten für ihre Angelegenheiten. Junge Menschen an politischen Planungsprozessen zu beteiligen, erhöht die Lebensqualität der Menschen generationsübergreifend. Jugendbeteiligung macht Bremen somit zukunftsfähiger und für alle Bürgerinnen und Bürger lebenswerter. Sie hilft zudem jungen Menschen, die oft vielschichtigen demokratischen Entscheidungsprozesse besser zu verstehen und schafft die Grundlage für ein späteres bürgerschaftliches Engagement.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bovenschulte'.

Andreas Bovenschulte

Warum diese Handreichung?

Die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist eine Pflichtaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Die Grundlagen hierfür ergeben sich aus der internationalen Übereinkunft über die Rechte des Kindes (UN-KRK) und deren Umsetzung in nationaler und kommunaler Gesetzgebung (hierzu Kapitel 2). Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Im Mai 2021 hat die Bremische Bürgerschaft die Änderung des Artikel 25 der Bremischen Landesverfassung beschlossen. Die Neufassung beinhaltet neben den Schutz- und Förderrechten nun auch das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht auf Beteiligung. Daraus ergibt sich die Verpflichtung für die öffentliche Verwaltung, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die sie betreffen, als einen wesentlichen Gesichtspunkt in die Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubeziehen und Kindern und Jugendlichen zu garantieren, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden.¹

Die Umsetzung des Rechts auf Beteiligung ist dabei kein Selbstläufer: Sie benötigt Verfahren und erfordert die Einplanung von zeitlichen ggf. auch finanziellen Ressourcen. Kinder und Jugendliche brauchen niedrigschwellige Angebote und Strukturen, die es ihnen ermöglichen, ihre Meinung zu äußern und sich gemeinsam mit anderen zu beteiligen. Die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung müssen ihnen dies laut Gesetzesgrundlage ermöglichen.

1 | vgl. hierzu Beschlussempfehlung, Bremische Bürgerschaft, Drucksache 20/375; online verfügbar unter https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2020-05-07_Drs-20-375_48aed.pdf

An wen richtet sich diese Handreichung?

Diese Handreichung richtet sich explizit an Mitarbeitende aus Politik und Verwaltung. Sie will Wege aufzeigen, wie die Meinung von Kindern und Jugendlichen in Planungs- und Entscheidungsprozessen einbezogen werden kann.

Denn das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein elementarer Baustein, wenn es darum geht, Vorhaben kind- und jugendgerecht zu gestalten. Viele Planungs- und Entscheidungsprozesse haben einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen muss also im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden – aber wie?

Diese Handreichung soll helfen, Augen und Ohren offen zu halten, um gerade auch bei Sachverhalten, bei denen die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen nicht sogleich ersichtlich ist, für die Belange der Kinder und Jugendlichen aufgeschlossen und sensibilisiert zu sein.

Diese Handreichung versteht sich als Ergänzung zur bereits 2018 unter dem Titel »Jugendbeteiligung im Stadtteil« erschienenen Broschüre für die kommunalpolitische Praxis in Bremen und setzt den Schwerpunkt auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Verwaltungsebene.

Welche Ziele werden mit dieser Handreichung verfolgt?

- ▶ Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen in Beteiligungsverfahren²
- ▶ Schaffung des Bewusstseins für die Notwendigkeit und den Nutzen von Jugendbeteiligung³
- ▶ Förderung der Beteiligung und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen
- ▶ Vermittlung von Verfahrensgrundlagen für Jugendbeteiligung
- ▶ Anregung zu ressortübergreifendem Arbeiten und verwaltungsinterner Vernetzung

»Jugendliche sollten von Politiker:innen mehr einbezogen werden, da sie Teil der Gesellschaft sind und auch die Möglichkeit haben sollten, ihre Meinungen zu äußern. Mein Eindruck ist, dass viele Politiker:innen Jugendliche nicht ernst nehmen und ich wünsche mir, dass sich dieser Umstand ändert.« (15 Jahre)⁴

2 | Mit »Beteiligungsverfahren« sind Bürgerbeteiligungsverfahren im klassischen Sinne gemeint.

3 | Unter dem Begriff »Jugendbeteiligung« verstehen wir die altersgemäße Anhörung und Einbeziehung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

4 | Dieses Zitat ist im Rahmen einer Umfrage auf itslearning zum Thema »Jugendrechte in Bremen« im Juni/ Juli 2022 entstanden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist einsehbar unter: www.jugendinfo.de/topics/934/articles/360757.

Rechtliche Grundlagen für Kinder- und Jugend- beteiligungsprozesse

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind in verschiedenen Rechtsnormen auf internationaler Ebene sowie auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene festgeschrieben. Im Folgenden ein exemplarischer Überblick über den rechtlichen Rahmen mittelbarer Kinder- und Jugendbeteiligungsprozesse bei zum Beispiel Stadt- und Quartiersplanung in der Stadtgemeinde Bremen.

Auf internationaler Ebene:

Auf internationaler Ebene wurde der Rahmen für das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes abgesteckt. In der Übereinkunft werden Kinder und Jugendliche als Träger:innen eigener Rechte anerkannt und die Berücksichtigung der Meinung des Kindes als Grundprinzip verankert. Dieser Aspekt wird auch in der EU-Grundrechte-Charta hervorgehoben.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. [...]

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

Artikel 24 – Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Auf Bundesebene:

In der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland ist das Beteiligungsrecht von Kindern und Jugendlichen insbesondere im SGB VIII und im Baugesetzbuch ausdrücklich verankert.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder und Jugendhilfe

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. [...]

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. [...]

Auf Landesebene:

Mit der Änderung des Artikel 25 der Bremischen Landesverfassung wurde neben den Schutz- und Förderrechten auch das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht auf Beteiligung aufgenommen. Die Beteiligung in der Jugendhilfe ist im Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (als Gesetz zur Ausführung des SGB VIII im Land Bremen) sowie für den Schulbereich im Bremischen Schulgesetz und im Bremischen Schulverwaltungsgesetz geregelt.

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Artikel 25

(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG)

§ 3 Mitwirkung und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien

(1) Kinder und Jugendliche haben ein eigenständiges Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

(2) Junge Menschen und ihre Familien sind über alle sie unmittelbar betreffenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe auf angemessene Weise und rechtzeitig zu informieren und an ihrer Durchführung zu beteiligen. Hierzu entwickeln die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geeignete, dem Entwicklungsstand der betroffenen jungen Menschen entsprechende Beteiligungs- und Mitverantwortungsformen und stellen sie organisatorisch sicher. [...].

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)

§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens

(2) (...) Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.

Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)

§ 27 Beiräte

(1) Es gibt den Schülerinnen- und Schülerbeirat, den Elternbeirat, den Beirat des nicht-unterrichtenden Personals und den Ausbildungsbeirat. Ihre Beschlüsse sind Äußerungen der durch sie vertretenen Personengruppen.

(3) Beiräte haben das Recht, über ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz Anträge in der Schulkonferenz und in der Gesamtkonferenz zu stellen.

§ 48 Aufgaben des Schülerbeirats

(1) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler und Schülerinnen in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Ihm ist vor Beschlüssen von Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [...]

In der Stadtgemeinde Bremen:

In der Stadtgemeinde Bremen sind die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den genannten Gesetzestexten auch im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter geregelt. Dieses verpflichtet die politischen Entscheidungsträger: innen, Jugendbeteiligung in die Praxis umzusetzen und gibt Kindern und Jugendlichen konkrete Möglichkeiten, dieses Recht wahrzunehmen.

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

§ 6 Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung

(1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten, (...) Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.

(3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann einen Jugendbeirat gründen, dem Jugendliche aus dem Beiratsbereich angehören. (...) Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. (...)

Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates das Rede- und Antragsrecht für die Sitzungen des Beirates gewähren.

Was haben all diese Gesetze gemeinsam?

Die Meinung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind Teil der Gesellschaft und haben ebenso wie Erwachsene Anspruch auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung. Immer dann, wenn ihre Interessen berührt werden, muss die Meinung von Kindern und Jugendlichen angehört und berücksichtigt werden. Mit der UN-Kinderrechtskonvention und dem SGB VIII soll die Berücksichtigung der Stimme von Kindern und Jugendlichen betont werden und ein besonderes Augenmerk auf ihre Interessen gelegt werden. Die Änderung der Landesverfassung im Mai 2021 hat die Rechte von Kindern und Jugendlichen zusätzlich gestärkt. Zu den Voraussetzungen, sich eine eigene Meinung zu bilden, gehört das Recht auf Information. Daraus ergibt sich die Aufgabe für Verwaltungsmitarbeitende, dass Kindern und Jugendlichen die für sie relevanten Informationen zugänglich gemacht und in einfacher Sprache vermittelt werden.

Beteiligung »in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen«

Es gibt Angelegenheiten, die einzelne Kinder und Jugendliche unmittelbar individuell betreffen, z.B. in gerichtlichen Verfahren oder in Maßnahmen der Jugendhilfe, in denen die Betroffenen persönlich zu beteiligen sind. In der Kommunalpolitik werden Angelegenheiten verhandelt, die Kinder und Jugendliche mittelbar in ihrer alltäglichen Lebenswelt betreffen. Es geht dabei nicht nur um Mitbestimmung bei klassischen »Kinderorten«, wie beispielsweise einem Spielplatz, einem Skatepark oder einem Jugendtreff. Die Betroffenheit der Interessen von Kindern und Jugendlichen ist vielfältiger. Auch ein schlecht ausgebauter Fahrradweg, mangelnde Straßen-

beleuchtung, Umweltschutz oder die kostengünstige Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs sind Teil ihres Alltags.

Im Baugesetzbuch liegt ein Fokus auf der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an geplanten Bauvorhaben. Wenn es also heißt, der Meinung von Kindern und Jugendlichen in allen für sie relevanten Belangen Gehör zu schenken und sie an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen, müssen alle Akteur:innen, wie etwa in der Stadtverwaltung, geeignete Verfahren etablieren, um dies in die Praxis umzusetzen.

Beteiligung dem Alter angemessen

Es gibt keine Altersgrenze für Beteiligung. Es ist die Aufgabe der Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Gesellschaft, Kinder und Jugendliche in einer ihrem Alter und ihrer Reife angemessenen Art und Weise in jegliche sie betreffende Entscheidungsprozessen einzubeziehen. Die Formulierung »entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife« lässt offen, wie die Beteiligung gestaltet wird, jedoch lässt sie keinen Zweifel, dass Kinder schon von klein auf mit einbezogen werden müssen. Konsequenterweise verstehen wir unter dem Begriff »Jugendbeteiligung« die altersgemäße Anhörung und Einbeziehung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

5 | Dieses Zitat ist im Rahmen einer Umfrage auf itslearning zum Thema »Jugendrechte in Bremen« im Juni/ Juli 2022 entstanden.

»Unsere Rechte sind wichtig und sollten beim Treffen von Entscheidungen berücksichtigt werden.« (14 Jahre)⁵

Voraussetzungen für gute Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sieht eine »Beteiligung und [...] angemessene Berücksichtigung« von »Kinder[n] [...] in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen« vor.

Mit dieser Formulierung der Beteiligungsrechte ist Bremen mit nur wenigen anderen Bundesländern Vorreiter in der Stärkung der Jugend- und Kinderrechte. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Beteiligungsrechte umzusetzen. Dafür braucht es Voraussetzungen, die nachfolgend aufgelistet werden:

- ▶ Es braucht die Bereitschaft und den Willen von Mitarbeitenden in Politik und Verwaltung, Kinder und Jugendliche zu beteiligen.
- ▶ Entscheidungsspielräume und Budget müssen im Vorfeld transparent sein.
- ▶ Kinder und Jugendliche fordern selten selbst eine Beteiligung ein. Sie müssen an ihren Aufenthaltsorten (online und/oder offline) über Beteiligungsmöglichkeiten informiert und für Beteiligung motiviert werden.
- ▶ Eine wichtige Ressource sind Multiplikator:innen (zum Beispiel Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendhilfe sowie in Vereinen tätige Personen). Die wichtigsten Multiplikator:innen sind aber engagierte Kinder und Jugendliche selbst, da sie am besten wissen, wie Gleichaltrige motiviert werden können.
- ▶ Kindern und Jugendlichen fällt es leichter, sich zu beteiligen, wenn sie direkte Ansprechpersonen vor Ort oder im Stadtteil haben.

- ▶ Die Teilnahme an Beteiligungsprozessen muss möglichst niedrigschwellig gestaltet werden. Es sollten keinerlei Bildungsvoraussetzungen erforderlich sein. Klare Botschaften und eine einfache Sprache ermöglichen die Teilnahme aller Kinder und Jugendlichen.
- ▶ Die Teilnahme an Beteiligungsverfahren ist für Kinder und Jugendliche immer freiwillig.
- ▶ Methoden und Zeiten von Beteiligungsprozessen sollten an der Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen anknüpfen, das heißt es sollten auch digitale Beteiligungs-tools genutzt werden.
- ▶ Eine kontinuierliche Begleitung durch qualifizierte Personen ist notwendig.

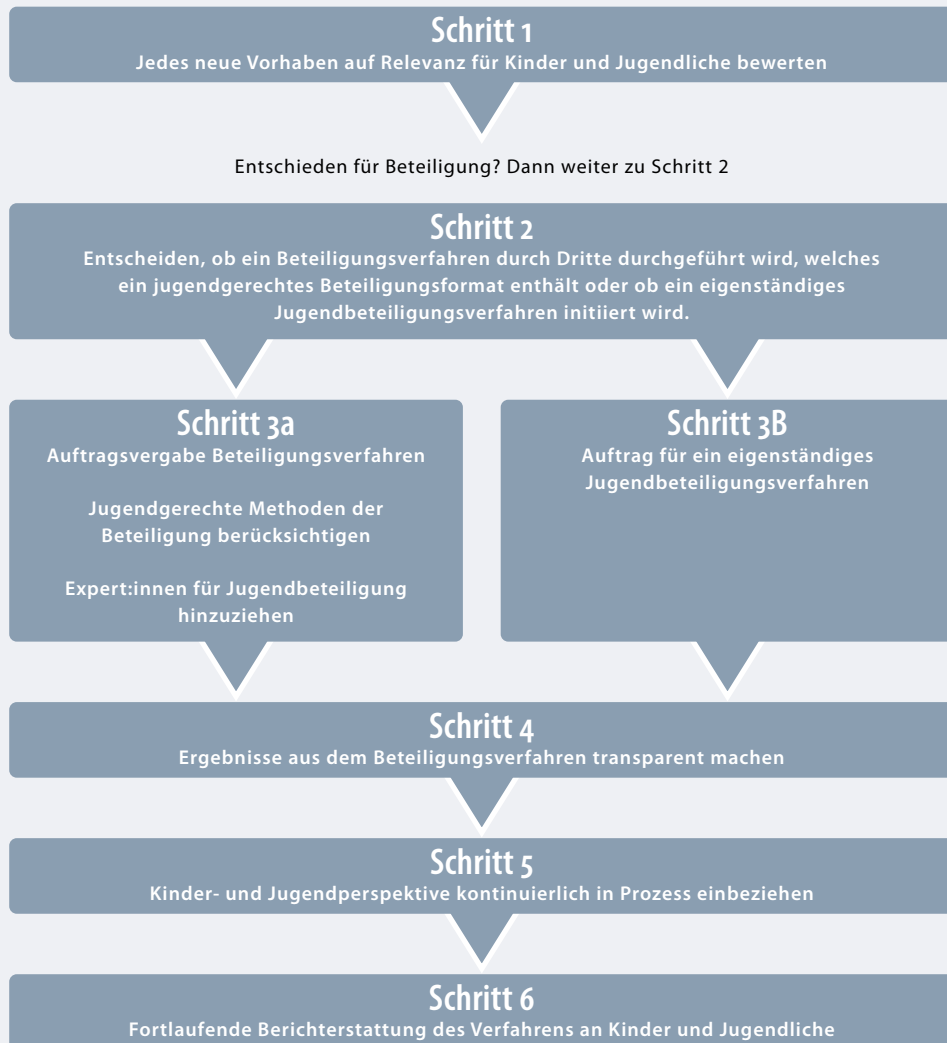
»Ich finde es wichtig, dass Jugendliche sich für Jugendliche einsetzen. Nur WIR Jugendliche wissen was wir in unserem Stadtteil benötigen und können es auch verändern. Dabei brauchen wir aber Hilfe von Erwachsenen. Wir sollten alle einfach zusammen arbeiten dann klappt es auch!!« (18 Jahre)⁶

6 | Dieses Zitat ist im Rahmen einer Umfrage auf itslearning zum Thema »Jugendrechte in Bremen« im Juni/ Juli 2022 entstanden (Rechtschreibung und Zeichensetzung korrigiert, Satzbau grammatikalisch angepasst).

Handlungs- und Orientierungsrahmen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Verwaltungsebene

Wie kann Verwaltung dazu beitragen, dass die Perspektive von Kindern und Jugendlichen in Bürgerbeteiligungsverfahren einbezogen wird? Grundlage hierfür stellt folgendes behördeninternes Dokument »Meldung eines Vorhabens für vorhabenliste-bremen.de« dar.

Leitfaden in Beteiligungsverfahren



Schritt 1:

Bewertung der Kinder- und Jugendrelevanz

Im Dokument »Meldung eines Vorhabens« muss die Relevanz für Kinder und Jugendliche bei Vorhaben bewertet werden. Eine Kinder- und Jugendrelevanz ist immer dann gegeben, wenn Vorhaben und daraus resultierende Folgen eine Auswirkung auf das Lebensumfeld oder die Lebenswelt junger Menschen haben. Diese bestehen zum Beispiel bei Quartiersentwicklung, Stadtentwicklung, Straßenbeleuchtung, Sicherheit an öffentlichen Orten, Neugestaltung eines Spielplatzes oder Umwelt- und Klimaschutz. Ist eine Jugendrelevanz im geplanten Vorhaben gegeben, wird im Dokument ein Kreuz bei »Kinder und Jugend« gesetzt.

Schritt 2:

Entscheidung über Beteiligungsverfahren

Sofern im Dokument »Meldung eines Vorhabens« ein Kreuz bei »Kinder und Jugend« gesetzt wurde, das Vorhaben also eine Relevanz für diese Zielgruppe hat, muss im zweiten Schritt bewertet werden, ob ein eigenständiges Jugendbeteiligungsverfahren durchgeführt werden soll. Diese Bewertung erfolgt im für das Vorhaben verantwortlichen Ressort.

Bei einer Relevanz für Kinder und Jugendliche sind zwei Formen von Jugendbeteiligungsverfahren möglich.

1. Der Auftrag, der für ein Beteiligungsverfahren an Dritte vergeben wird, enthält ein jugendgerechtes Beteiligungsformat.
2. Es wird ein eigenständiges Jugendbeteiligungsverfahren beauftragt beziehungsweise durchgeführt.

Schritt 3 A:

Auftragsvergabe

Der Auftrag an Dritte muss gewährleisten, dass die Perspektive von Kindern und Jugendlichen frühzeitig und kontinuierlich in geeigneter Art und Weise einbezogen wird. Es müssen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen altersangemessene Methoden verwendet werden. Das Verfahren sollte von qualifizierten Personen für Jugendbeteiligung durchgeführt werden. Die Fachberatung Jugendbeteiligung der Senatskanzlei kann hierzu nähere Informationen geben.

Schritt 3 B:

Durchführung des Jugendbeteiligungsverfahrens

Wenn ein eigenständiges Jugendbeteiligungsverfahren durchgeführt wird, ist gegebenenfalls eine Teilnahme von kommunalen Verwaltungsmitarbeitenden erforderlich.

In Bremen können separate Jugendbeteiligungsverfahren von qualifizierten Personen und Institutionen wie zum Beispiel der Jugendbildungsstätte LidiceHaus, ausgebildeten Moderator:innen für Kinder- Jugendbeteiligung, das Jugend- und Kinderrechtbüro sowie Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt werden. Über die Fachberatung Jugendbeteiligung in der Senatskanzlei kann mithilfe des digitalen Lernmanagementsystems itslearning des Bildungsressorts ein digitales, niedrighschwelliges Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Schritt 4:

Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren transparent machen

Die (Zwischen-)Ergebnisse müssen fortlaufend im Beteiligungsverfahren in geeignetem Maße für Kinder und Jugendliche transparent gemacht werden.

Empfehlung: Im Nachgang zum Beteiligungsverfahren sollte eine Zusammen-

stellung der Ergebnisse erfolgen und den Kindern und Jugendlichen als Information bereitgestellt werden. Es wäre wünschenswert, den beteiligten Kindern und Jugendlichen Kontaktdaten für mögliche Nachfragen oder Ergänzungsvorschläge zur Verfügung zu stellen.

Die gesammelten Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren beinhalten im besten Fall:

- ▶ die Sichtweise der jugendlichen Teilnehmenden;
 - ▶ eine Priorisierung von für die jugendlichen Teilnehmenden besonders wichtigen Themen.
-

Schritt 5:

Kinder- und Jugendperspektive kontinuierlich in Prozess einbeziehen

Die Ergebnisse des Jugendbeteiligungsverfahrens müssen geprüft werden und in den weiteren Prozess einfließen. Auch hier sollten die Teilnehmenden aus dem Jugendbeteiligungsverfahren (oder delegierte Vertreter:innen) in den weiteren Planungsprozess einbezogen werden. Konkrete Umsetzungsschritte müssen Bestandteil des Prozesses sein.

Schritt 6:

Fortlaufende Berichterstattung an die Kinder und Jugendlichen

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens soll eine Rückmeldung an die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen über den aktuellen Stand sowie die geplante Umsetzung erfolgen. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Rückmeldung zeitnah und in für Kinder und Jugendliche verständlicher Form erfolgt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene

Kinder und Jugendliche brauchen niedrigschwellige Angebote und Strukturen, die es ihnen ermöglichen, ihre Meinung zu äußern und sich für ihre Belange einzusetzen.

Beteiligung mit großem Lebensweltbezug ist besonders wertvoll. Hier können sie ihr persönliches Umfeld beeinflussen und verändern. Kinder und Jugendliche zu beteiligen, verbessert kommunale Politik. Sie bringen neue Ideen ein. Ihr Blickwinkel und ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen, fördert bei Kindern und Jugendlichen die Akzeptanz für Entscheidungen in der kommunalen Politik. Durch mehr Beteiligung entsteht eine gemeinschaftliche Stadtteilpolitik.

In der Broschüre »Jugendbeteiligung im Stadtteil – Handreichung für die kommunalpolitische Praxis in Bremen« werden Grundlagen und Ansätze für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene detailliert vorgestellt. Diese Handreichung ist online abrufbar unter: <http://mysoz.de/jubis>

Die vorliegende Handreichung versteht sich als Ergänzung zu dieser Broschüre. Sie setzt jedoch den Schwerpunkt auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Ebene der Verwaltung.

»Ich finde es gut, dass Kinder jetzt mitentscheiden dürfen.«⁷

»Wir sind halt die Zukunft... «⁸

7 + 8 | Diese Zitate sind im Rahmen einer Umfrage auf itslearning zum Thema »Jugendrechte in Bremen« im Juni/Juli 2022 entstanden.

**Wo bekomme
ich weitere
Informationen?**

Senatskanzlei Bremen

Referat 14
Angelegenheiten des
Stadtteilmanagements,
der Beiräte und der Ortsämter
Am Markt 21
28195 Bremen

Sandra Grohnert

Fachberatung Jugendbeteiligung
in der Senatskanzlei
sandra.grohnert@sk.bremen.de
Tel. 0421-36183378

Christiane Gruber

Fachberatung Jugendbeteiligung
in der Senatskanzlei
christiane.gruber@sk.bremen.de
Tel. 0421-36186354

LidiceHaus

Jugendbildungsstätte Bremen
Weg zum Krähenberg 33a
28201 Bremen

Annika Koehler-Siefken

Jugendbildungsreferentin
siefken@lidicehaus.de
Tel. 0421- 69272-23

Vanessa Zimmat

Jugendbildungsreferentin
zimmat@lidicehaus.de
Tel. 0421- 69272-10

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V.

Schlachte 32
28195 Bremen

Yann Fingerhut

Jugend- und Kinderrechtbüro
fingerhut@dksb-bremen.de
Tel.: 0421- 240112-33

Hannah Schröter

Jugend- und Kinderrechtbüro
schroeter@dksb-bremen.de
Tel.: 0421- 240112-33



Freie
Hansestadt
Bremen



LidiceHaus



Der Kinderschutzbund
Landesverband Bremen